

# **BGer 5A 554/2009 vom 17. Dezember 2009**

Bundesgericht, 2009-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_554\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_554_2009)

FR: TF 5A 554/2009 du 17 décembre 2009

IT: TF 5A 554/2009 del 17 dicembre 2009

## **Regeste**

Ehescheidung (Unterhalt) | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid über die nacheheliche Unterhaltspflicht, mithin eine Zivilsache mit Vermögenswert ( Art. 72 Abs. 1 BGG ). Die gesetzliche Streitwertgrenze ist offensichtlich überschritten ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Beschwerde in Zivilsachen gegen diesen Entscheid ( Art. 90 BGG ) ist gegeben.

### **E. 2**

Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt die Bemessung des nachehelichen Unterhaltes. Hingegen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin als solcher unbestritten. Beim Entscheid über die Höhe des Unterhaltsbeitrages sind unter anderem das Einkommen und das Vermögen der Ehegatten zu berücksichtigen ( Art. 125 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB ). Zum Vermögen gehört das Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Daher darf deren Durchführung in der Regel nicht in ein separates Verfahren verwiesen werden ( BGE 134 III 426 E. 1.2 S. 428 f.; 130 III 537 E. 4 S. 544 f. ). Die Vorinstanz hat ungeachtet dem Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils einen derartigen Beschluss gefällt und in der Folge mit Blick auf die strittige Unterhaltsregelung ein als Teilurteil bezeichneten Entscheid gefällt, der nun vor Bundesgericht angefochten ist. Daraus geht nicht hervor, weshalb die Festlegung des nachehelichen Unterhalts losgelöst von der güterrechtlichen Auseinandersetzung erfolgen kann. Die im kantonalen Verfahren gestellten Anträge lassen denn auch keineswegs auf zu vernachlässigende Vermögenswerte der Prozessparteien schliessen. Beim Antrag um Zusprechung eines nachehelichen Unterhaltsbeitrages handelt es sich daher nicht um ein Begehren, welches im konkreten Fall unabhängig von einem anderen, nämlich demjenigen um Festlegung eines güterrechtlichen Anspruchs, beurteilt werden kann ( Art. 91 lit. a BGG ; BGE 134 III 426 E. 1.2 S. 429 ). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass über das Vermögen des Beschwerdegegners nach Anhängigmachung der Scheidungsklage der Konkurs ausgesprochen worden ist. Zwar hat der Beschwerdegegner dadurch für die Dauer des Konkursverfahrens das Verfügungsrecht über sein Vermögen verloren. Er bleibt aber Eigentümer der auf seinen Namen lautenden Vermögenswerte. Eine Einstellung des Verfahrens gestützt auf Art. 207 SchKG ist überdies nicht angeordnet worden (vgl. dazu: BGE 5A\_346/2009 vom 12. August 2009 E. 2.3 und E. 2.4).

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat bereits im jetzigen Zeitpunkt über die nachehelichen Unterhaltsbeiträge befunden und damit den Grundsätzen der nachehelichen Unterhaltsbemessung nicht

Rechnung getragen. Darin liegt eine Verletzung von Bundesrecht, welche zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen muss. Erst wenn das Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung vorliegt, wird die Vorinstanz in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Parteien den nachehelichen Unterhaltsbeitrag an die Beschwerdeführerin festsetzen können. In diesem Sinne wird die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückgewiesen.

#### **E. 4**

Zwar dringt die Beschwerdeführerin mit ihrem Aufhebungsantrag durch. Indes bleibt der Ausgang des Verfahrens im Moment offen. Daher ist eine Aufteilung der Gerichtskosten angebracht ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ). Zudem trägt jede Partei ihrer eigenen Anwaltskosten ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.